

Schriftsteller enthalten, und deren Verfasser nicht nur von ihrer Arbeit größeren Vortheil genießen, sondern auch viel bekannter werden sollten. „Für das neue Journal“ — schrieb Lessing am 2. Februar 1768 an Nicolai, welcher sich über »die Buchdrucker Bode und Lessing« Spöttereien erlaubt hatte — „sollen Sie nun wohl Respect bekommen, nachdem wir Klopstock's Hermann, dessen Oden und Abhandlungen über das Sylbenmaß der Alten, Gerstenberg's Ugolino, ein Lustspiel von Zacharia und ich weiß selbst nicht, wie viel andere schöne Sachen dazu erhalten haben. Wir werden uns also mit unserem Journal vor keiner Bibliothek in der Welt zu fürchten haben: weder vor der Allgemeinen, noch vor der Klopstock'schen.“

Nicolai, der das Unausführbare dieses Planes durchschaute, antwortete: „Für Ihr neues Journal habe ich allen Respect. Wenn Sie lauter solche Sachen einrücken als diejenigen, die in's erste Stück kommen sollen, so wird es alle, die jemals gewesen sind, übertreffen. Beschäftigen Sie sich nur auf Vorrath von Manuscript und lassen Sie die besten Schriftsteller Deutschlands fleißig schreiben. Das ist die Hauptsache, wenn die Fortsetzung ununterbrochen erfolgen soll.“ — Auch Weiße versprach ihm seinen Beistand, berichtet Karl Lessing, mit der Ermahnung: „Ich zweifle nicht, daß die Prospective, die Sie machen, vortrefflich sind, nur lassen Sie es nicht bloße Prospective bleiben.“

Lessing und Bode hatten als Drucker ganz eigene Vorstellungen von Eleganz, vom Formate (Lessing liebte das Format in Quart und behauptete, wohl im Scherz, daß die deutsche Gründlichkeit abgenommen, seitdem man das Quart gegen die kleineren und gefälligeren Formate vertauschte; dazu kamen die rothen Linien zur Umschränkung der Seiten, kostbare Bignetten, Verzierungen u., durch welche der Druck vertheuert wurde), von der Abschaffung gewisser altfränkischer Schnörkel, wohin Lessing sogar die Signaturen rechnete, weshalb er mit Nicolai bei dem Druck der antiquarischen Briefe in Streit gerieth), von der Einführung ihm als nothwendig vorkommender Verbesserungen u. s. w. Als ein sonderbarer Einfall wurde es angesehen, alles Papier zu der neuen Druckerei als Italien kommen zu lassen, weswegen der zweite Theil der „antiquarischen Briefe“ auf feineres Druckpapier gedruckt werden mußte, weil der italienische Vorrath bei Klopstock's Barbiet verbraucht worden war. Beide, Lessing und Bode, liebten diese Kinder ihrer Phantasie mit einer bis zum Starrsinn gehenden Beharrlichkeit und spotteten wohl über die Winke und Warnungen ihrer Freunde.

Aus einem Papier, welches Karl Lessing in seines Bruders Nachlaß gefunden hat, geht hervor, daß er mit Bode gemeinschaftlich um ein kaiserliches Privilegium und die Censurfreiheit für die Dramaturgie und alle dramatischen Stücke, die sie zum Gebrauch des Hamburgischen Theaters einzeln oder in Sammlungen drucken lassen würden, angehalten hat. Beide Gesuche wurden abgeschlagen, und überdies erhielt der Rath zu Hamburg (unter dem 29. Februar 1768) die amtliche Eröffnung, daß „Ihro kaiserliche Majestät aus der Eingabe von Bode, Bürger in Hamburg, und Gotthold Ephraim Lessing Anzeige einer dortselbstigen gänzlichen Hintanzetzung dessen, was die Reichsgesetze in puncto der Bücher-Censur so ernst gemessen verordnen, erhalten, denselben aber zur Zeit keinen Glauben beimessen wollten; daher habe Magistratus darüber in termino duorum mensium seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten und dabei besonders anzuzeigen, wie es Zeithero mit der Reichsgesetzmäßigen Aufstellung der Büchercensuren und Verpflichtung der Drucker auf die Reichssatzungen gehalten worden; inmittelst sollte weder Impetrantibus, noch sonst Jemanden einiger Druck oder Verkauf ohne Censur gestattet werden.“

Der Recensent des ersten Bandes der Hamburgischen Dramaturgie in der Klopstock'schen Bibliothek hatte vorlaut von einer Abhandlung des Verfassers wider die Buchhändler, die ihm viel Arbeit machte, Nachricht gegeben. Lessing fertigt den Mann verächtlich ab, gibt aber zu, daß er allerdings über die nachtheiligen Folgen des Nachdrucks überhaupt einige Betrachtungen anstellen und das einzige Mittel, ihm zu steuern, vorschlagen wolle. Bei dieser Erklärung verblieb es. Ohne Zweifel stehen im Zusammenhang damit gewisse, aus Lessing's Nachlaß bekannt gewordene anziehende Bruchstücke mit der bezeichnenden Ueberschrift: „Leben und leben lassen. Ein Project für Schriftsteller und Buchhändler.“

Seit Luther, welcher die Nachdrucker Straßenräuber und Diebe nannte, bis herab zu Kant und der jüngsten Gesetzgebung in Deutschland ist der Nachdruck von den erleuchtetsten Geistern unter Philosophen und Rechtsgelehrten aus Gesichtspunkten des Rechts und der Billigkeit verurtheilt worden. Gerade zu Lessing's Zeit herrschte aber auf diesem Gebiete die größte Willkür und Verwirrung. Kaiser Joseph II. erlaubte in seinen Staaten den Nachdruck aus demselben mercantilischen Grundsatz, aus dem er die Einfuhr der Häringe verbot, — um das Geld im Lande zu erhalten —, ohne auch solche Bücher, denen er selbst als Reichsoberhaupt Schutzbriefe verliehen hatte, hiervon auszunehmen. Die kaiserlichen Privilegien sollten sich eben nur auf die nichtösterreichischen Länder erstrecken und in diesen aufrecht erhalten werden. Vielleicht war nun die Sache von Dodsley & Co., von Lessing mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft vor das Gericht der Oeffentlichkeit gezogen, nicht ohne Einfluß auf das sächsische Gesetz gegen den Nachdruck vom 18. December 1773, welches auch die auswärtigen rechtmäßigen Verleger schützte, insofern eine Gleichheit in ihrem Lande gegen die sächsischen Unterthanen beobachtet wurde.

Aber erst nach dem Tode Joseph's II. wurden zu einem allgemeinen Reichsgesetze gegen den Nachdruck Einleitungen getroffen. Auf den Antrag von Kur-Mainz, mit Unterstützung von Kur-Brandenburg wurde in der Wahlcapitulation Kaiser Leopold's II. die Hebung des deutschen Buchhandels durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks in Aussicht gestellt. Zur Ausführung kam es dessenungeachtet nicht.

Was indeß das deutsche Reich durch seine Auflösung schuldig geblieben, das wurde nach und nach durch die einzelnen Regierungen Deutschlands, unter dem Vorgang des preussischen Landrechts (1794), in allgemeinen Bestimmungen soweit angebahnt, daß endlich durch die Beschlüsse des deutschen Bundes (vom 6. September und 17. Juni 1845) diese Lebensfrage für Literatur und Wissenschaft dem Streite der Philosophen und Rechtslehrer entzogen und durch die Gesetzgebung selbst einer ausreichenden Lösung zugeführt wurde. In neuester Zeit ist bekanntlich durch das deutsche Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u., vom 11. Juni 1870 jenes Verhältniß geregelt, und u. A. jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerks ohne Genehmigung des Berechtigten (Urhebers, Herausgebers) untersagt worden.

Doch kehren wir jetzt zu Lessing und seinen Bemühungen zur Regelung der Verhältnisse zwischen Autoren- und Buchhändlerrechten zurück.

Der Entwurf seiner vorhin angeführten Abhandlung legt ein sprechendes Zeugniß des ihm eigenthümlichen Bestrebens ab, den Vortheil des Schriftstellers mit dem des Buchhändlers Hand in Hand gehen zu lassen. Er zieht keine zu scharfe Grenzlinie zwischen der geistigen und der materiellen Seite des literarischen Lebens. Lessing, der die hohe Stufe seines von Jahr zu Jahr wachsenden Ruhmes einzig und allein seinem Talente als Schriftsteller verdankte, dessen äußere Lage aber meistens im umgekehrten Verhält-